

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 105

ausgegeben am 17. Juli 1996

---

## Kundmachung vom 25. Juni 1996 der Beschlüsse Nr. 10/1996, 12/1996 und 13/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 1. März 1996  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 3 die Beschlüsse Nr. 10/1996, 12/1996 und 13/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 10/1996, 12/1996 und 13/1996 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 10/96**  
vom 1. März 1996  
**über die Änderung des Anhangs II (Technische**  
**Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-**  
**rung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysemethoden von Düngemitteln (Analysemethoden für Spurennährstoffe mit einer Konzentration von mehr als 10 %<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel XIV des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 2 (Richtlinie 77/535/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

" - 395 L 0008: Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABL. Nr. L 86 vom 20.4.1995, S. 41)."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/8/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 12/96**  
vom 1. März 1996  
**zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens<sup>3</sup> geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission vom 20. April 1995 zur Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates<sup>4</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Nach Nummer 11b (Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission) des Anhangs XIV des Abkommens wird folgende Nummer eingefügt:

"11c. **395 R 0870**: Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission vom 20. April 1995 zur Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrags auf

bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 21.4.1995, S. 7)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Art. 2 werden die Worte "Häfen der Gemeinschaft" durch die Worte "Häfen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens" ersetzt.
- b) In Art. 7 Abs. 1 werden die Worte "sofern die betreffenden Vereinbarungen der Kommission gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat" durch die Worte "sofern die betreffenden Vereinbarungen der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission und den entsprechenden Vorschriften des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen gemeldet wurden und das zuständige Überwachungsorgan innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat" ersetzt.
- c) In Art. 7 Abs. 2 werden die Worte "der Kommission" durch die Worte "der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde" ersetzt.
- d) Art. 7 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie muss gegen die Freistellung Einwendungen erheben, wenn ein Staat ihres Zuständigkeitsbereichs dies binnen drei Monaten nach Erhalt der an ihn übermittelten Anmeldung gemäss Abs. 1 beantragt hat."
- e) Art. 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sind die Einwendungen auf Antrag eines Staates ihres Zuständigkeitsbereichs erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung ihres Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden."
- f) Dem Art. 7 Abs. 9 werden folgende Worte angefügt:

"oder die entsprechenden Vorschriften des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen."
- g) In dem einleitenden Satzteil von Art. 12 werden die Worte "Gemäss Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92" durch die Worte "Entweder von Amts wegen oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans, eines Staates seines Zuständigkeitsbereichs oder auf Antrag von natür-

lichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen," ersetzt.

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 13/96**  
vom 1. März 1996  
**über die Änderung des Anhangs XX (Umwelt-  
schutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-  
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-  
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf  
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 75/95 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Dezember 1995<sup>5</sup> geändert.

Die Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Änderung  
der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von  
Grossfeuerungsanlagen in die Luft<sup>6</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -  
beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird in Nummer 19 (Richtlinie 88/609/  
EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

", abgeändert durch:

- 394 L 0066: Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 (ABL.  
Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 83)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/66/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

1 ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

---

2 ABl. Nr. L 86 vom 20.4.1995, S. 41.

---

3 ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

---

4 ABl. Nr. L 89 vom 21.4.1995, S. 7.

---

5 ABl. Nr. L 57 vom 7.3.1996, S. 41.

---

6 ABl. Nr. L 357 vom 24.12.1994, S. 83.